(Vermieter)

I. Gültiakeit

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nach folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt bzw. angenommen werden. Im Übrigen wird anderslautenden Bedingungen ausdrücklich widersprochen.
 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

3. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

II. Abschluss des Mietvertrages

Die Bestellung stellt ein Angebot an den Vermieter zum Abschluss eines Vertrages dar. Wenn eine Bestellung bei dem Vermieter aufgegeben wird, schickt der Vermieter eine Bestellbestätigung, die den Eingang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten aufführt. Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern soll nur darüber informieren, dass die Bestellung eingegangen ist. Die Annahme des Mietvertrages erfolgt durch Vertragsunterzeichnung bzw. bei Bestätigung und Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Mieter.

III. Mietdauer, Fristen und Termine bzw. Terminverschiebungen

Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt.

2. Sie beginnt mit der Abholung bzw. mit der Abfahrt oder dem Verladebeginn auf dem Betriebsgelände des Vermieters (je nach Mietgerät), spätestens jedoch mit dem bei der Bestellung festgelegten Mietbeginn. Verbringt der Vermieter vereinbarungsgemäß selbst das Gerät zum Einsatzort, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe am Einsatzort, spätestens jedoch mit dem bei der Bestellung festgelegten Mietbeginn.
3. Die Mietdauer endet mit Rückgabe oder Ankunft auf dem Betriebsgelände des Vermieters.

Die Rücknahme erfolgt durch den Vermieter außerhalb der üblichen Betriebszeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. 4. Soll die Mietzeit verkürzt oder verlängert werden, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Änderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens zwei Arbeitstage nach der getroffenen Ergänzungsvereinbarung in Kraft treten.

5. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, dass Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sowie ordnungsgemäß vom Vormieter zurück gegeben wurden

6. Kann das Gerät durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurück zu führen ist, so sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

7. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muss zu dem gemeinsam vereinbarten und von dem Vermieter bestätigten Termin erfolgen. Ist das Gerät bereits an der Baustelle oder auf dem Weg dorthin, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

IV. Allgemeine Einsatzbedingungen/Pflichten der Vertragsparteien

- 1. Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen und beim Einsatz mit Bedienungspersonal nur sorgfältig ausgesuchtes und geschultes Personal einzusetzen.
- Der Vermieter ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestanforderungen entsprechen.
- 3. Um den Einsatzbedingungen zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt der Vermieter auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird empfohlen, einen Berater des Vermieter zu einer Ortsbesichtigung anzufordern, der auf Grundlage der Angaben des Mieters und der Verhältnisse vor Ort eine Empfehlung ausspricht.
- 4. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafte seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
- 5. Der Mieter haftet für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, behördliche Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in Bezug auf Bodenverhältnisse, Umwelt und sonstige Betriebsrisiken, sofern etwaige Genehmigungen nicht durch den Ver-

mieter eingeholt werden und dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer zu informieren.

- 6. Der Mmietgegenstand darf nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden aus einer Korbüberlastung, sofern diese vorsätzlich und/ oder grob fahrlässig verursacht werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen nicht zugelassen. Derartige Arbeiten sind daher untersagt.
- Außerhalb der Einsatzzeiten verpflichtet sich der Mieter, das Gerät vor Fremdnutzung zu schützen. Etwaige Fremdnutzungen gehen zu Lasten des Mieters.
- 8. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an anderer Personen oder Firmen nicht zulässig.
- Die Geräte dürfen nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden. Außerhalb dieses Gebietes dürfen Geräte nur mit Zustimmung und Nachweis einer etwaigen erforderlichen Zusatzversicherung eingesetzt werden.

V. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal/Haftung des Mieters

- Der Vermieter stellt mit dem Gerät einen geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die mit Fachpersonal gemietet werden, dürfen ausschließlich von diesem bedient werden.
- 2. Das Bedienungspersonal darf nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung. Ggf. durchgeführte Handreichungen des Bedienpersonals sind für den Mieter nicht Bestandteil der mietvertraglichen Absprachen und erfolgen rein gefälligkeitshalber ohne Übernahme jedweder Haftung des Vermieters oder des Bedienpersonals für eventuelle Schäden.

VI. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer/Haftung des Mieters

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergeräte weist der Vermieter eine oder mehrere vom Mieter beauftragte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.

2.Den vom Mieter beauftragten Personen werden bei Übergabe Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung bzw. – anweisung, Gefährdungsbeurteilung, Prüfbuch, CE-Konformitätserklärung, Wartungshinweise sowie ein Merkblatt "Verhalten bei Unfällen" oder "Verhalten bei Störung" (in der Bedienungsanleitung enthalten) übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt der Mieter diese Obliegenheiten, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden.

- 3. Der Mietgegenstand darf nur durch von dem Vermieter eingewiesene Fahrer unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingesetzt werden. Die Mietgeräte dürfen nur von Personen geführt und bedient werden, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, der die entsprechende Klasse umfasst.
- 4. Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt den Vermieter insoweit frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden, die der Mieter oder dessen Erfüllungs- und/ oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, haftet der Mieter uneingeschränkt auch für alle dem Vermieter und Dritten durch den Unfall entstehenden Schäden, z.B. am Gerät, sowie für den Schaden durch dessen Ausfall.
- 5. Sollte seitens des Mieters während des Einsatzes des Mietgeräts ein Defekt oder Undichtigkeit im System festgestellt oder vermutet werden, ist er verpflichtet, das Gerät sofort stillzulegen und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vermieter ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit, nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu beheben.
- 6. Der Mieter hat täglich den Motor und Hydraulikölstand sowie den Säurestand der Batterie zu überprüfen und ggf. auf seine Kosten aufzufüllen. Für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
- 7. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (Abdeckung bei Spritz- Maler- Schweißarbeiten etc.) trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten. Sandstrahlarbeiten sind generell untersagt. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. 8. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen nicht zur Mietpreisminderung.

VII. Gewährleistung, Haftung des Vermieters

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang der Haftung und Gewährleistung des Vermieters bereits geregelt ist, gilt folgendes:

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Der Vermieter und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, auch bei Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

VIII. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang der Haftung und Gewährleistung des Mieters bereits geregelt ist, gilt folgendes:

Gegen Bezahlung der Prämien ist der Mieter mit der vereinbarten Selbstbeteiligung wie folgt mitversichert: Bei zulassungspflichtigen Miet-Fahrzeugen

- in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Personen- Sach- und Vermögensschaden; bei Personenschäden jedoch höchstens 8 Mio. EUR je geschädigter Person. Bei Schäden, die durch den Fahrer des Mieters Dritten zugeführt werden, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von 20%, maximal jedoch bis zu 1.000 EUR je Schadensfall.
- in der Kaskoversicherung gegen Schäden aus Brand, Explosion, Entwendung, elementaren Ereignissen sowie bei Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Der Vermieter empfiehlt bei Anmietung von Arbeitsbühnen ohne Bedienungspersonal den Abschluss einer Zusatzmaschinenversicherung. Der Vermieter bietet eine Versicherung mit unterschiedlichen Selbstbeteiligungen an. Sofern der Mieter aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung die von dem Vermieter vorgeschlagene Versicherung nicht abschließt, verzichtet er dem Vermieter gegenüber auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigt hätten. Bei Eigenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Verträgen an den Vermieter insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind. Der Mieter verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen eigenverantwortlich zu beachten. Soweit der Mieter diese Obliegenheiten verletzt, ist er nicht versichert. Auch wenn die empfohlene Versicherung abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus folgenden Ursachen:
- übermäßige Beanspruchung, z.B. Betrieb ohne Beachtung der Höchst-Betriebslaufzeiten, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Geräts durch Bedienungsfehler
- Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshö-
- Schaden an Aubauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshohe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden
 Verletzung von Kontroll-, Wartungs- und Sicherheitspflichten, die sich aus den Einsatzbedingungen ergeben
 Weitervermietung oder Überlassung des Fahrzeuges an nicht berechtitstende sie sein der Schaffen der Schaffe
- tigte oder eingewiesene Fahrer
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, sowie Benutzung unter Einwirkung von Alkohol, Arzneimitteln oder Drogen
- Verschmutzung der Geräte durch unzureichenden Schutz, z.B. bei Spritz-, Maler-, oder Schweißarbeiten. Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, Seile, Schläuche, Öle, Riemen, Kabel und Ketten, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Schäden an diesen Sachen. Diese sind nicht von der Maschinenversicherung abgedeckt und daher vom Mieter zu tragen. Der Mieter haftet für das Verhalten seiner Fahrer wie für das eigene.

IX. Aufrechnung

- 1. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder echtskräftig festgestellt sind.
- 2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise

X. Abtretung von Ansprüchen

- 1. Eine Abtretung von jedweden Ansprüchen des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 2. Setzt der Mieter den Mietgegenstand gewerblich auf fremden Grund-stücken ein, werden die dem Mieter aus seinen Leistungen erwachsenen Werkloh//Dienstleistungsforderungen sicherungshalber an uns ab getreten. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Mieters zur Freigabe von Sicherheiten in dem übersteigen den Wert nach unserer Wahl verpflichtet. Der Vermieter legt die Abtretung nur offen, wenn auf eine Mahnung nicht bezahlt wird oder in sonstiger Weise Kenntnis von Zahlungsproblemen des Mieters erlangt wird.

XI. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Gerätes (ohne etwaige Versicherungsprämien) und - soweit vereinbart- des vom Vermieter gestellten Bedienungspersonals.
- 3. Treibstoff oder ähnliche Kosten werden nach Aufwand berechnet und
- 4. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt geltenden unrabattierten Preise zugrunde zu legen.
- 5. Bei Abholung und Rückgabe des Mietgeräts durch den Mieter zählen An- und Abfahrt zur Mietzeit und richten sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof des Vermieters.
- 6. Bei Geräten mit Bedienpersonal und Industriegeräten (Scherenarbeitsbühnen, Teleskope oder Spezialgeräte) sind An- und Abfahrt bzw. An- und Abtransportzeit nicht in der Mietzeit enthalten. Diese ist separat zu vergüteten bzw. wird gesondert berechnet.
- zu verguteten bzw. wird gesondert berechnet.

 7. Der Mietpreis ist mit maximal 8 Stunden pro Tag (Einschichtbetrieb) bei einer 5 Tage-Woche (Montag bis Freitag) kalkuliert. Werden die Geräte darüber hinaus und/oder an Samstagen, Sonn- sowie am Einsatzort geltenden Feiertagen genutzt, so ist dies nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns gestattet. Diese zusätzlichen Einsatzzeiten werden nachbergebet des ein denn diese sind im Angebeterzeis ausdrück den nachberechnet, es sei denn, diese sind im Angebotspreis ausdrücklich beinhaltet.
- 8. Übernimmt der Vermieter ausdrücklich die Abschrankung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entsprechenden Kosten zusätzlich berechnet.
- 9. Alle in Angeboten, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen und Mitteilungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 10. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und können, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten oder nach unserer Wahl auf Zinsen und Kosten verrechnet werden.
- 11. Der Vermieter ist nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel anzunehmen. Im Fall der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
- . 12. Der Vermieter ist stets berechtigt, Abschlags- und angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen.
- 13. Werden vereinbarte oder vorstehend geregelte Zahlungen, gleich aus welchem Grund, nicht geleistet und/oder Zahlungstermine nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, alle, auch bisher valutierte Forderungen fällig zu stellen und sofortige Zahlung aller offenen Posten zu verlangen. Der Vermieter ist zusätzlich berechtigt, den gesetzlichen Verzugsschaden, insbesondere gesetzliche Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle unsere Forderungen geltend zu machen. Außerdem sind wir berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zum Ausgleich sämtlicher offener Zahlungen zurückzubehalten und vom Mieter angemietete Arbeitsbühnen sofort stillzulegen und vom Objekt abzuholen.
- 14. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich von Forderungen des Vermieters in Verzug, entfallen ggf. bestehende Verpflichtungen des Vermieters zur Leistung von Vertragsstrafen aus laufenden, noch nicht bestehende Vermieters zur Leistung von Vertragsstrafen aus laufenden, noch nicht beendeten Vermietungen.

- XII. Kündigung

 1. Ein über eine bestimmte Laufzeit geschlossener Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Parteien unkündbar.
- 2. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist 8 Arbeitstage. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für das Fristende ist der Zugang bei dem Vermieter entscheidend.
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist hiervon unberührt. Der Vermieter ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn
- Der Mieter sich mit Ausgleich eines fälligen Betrages länger als 14 Tage in Verzug befindet
- Der Mieter das Mietgerät nicht bestimmungsgemäß verwendet oder andere wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- Verfahren nach dem Insolvenzgesetz über das Vermögen des Mieters eingeleitet werden.

XIII. Gerichtsstand und Recht

- 1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.
 2. Erfüllungsort ist 23823 Seedorf. Ausschließlicher Gerichtsstand
- ist der Sitz des für 23823 Seedorf zuständigen Gerichts, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel- und Scheckprozessen.
- 3. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder der Mieter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Deutschen Gerichtsbarkeit verlegt.